

## Verordnung zur Anpassung und Erweiterung der Laufbahnfachrichtung technische Dienste

Vom 8. Februar 2022

Auf Grund

- des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 und 10 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 1 der Senat,
- des § 29 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, verordnet hinsichtlich Artikel 2 und 3 die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

### Artikel 1

#### Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Teil 2 Abschnitt 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 45a Bewährungsaufstieg und Erweiterung der Laufbahnbefähigung“
2. In § 1 Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „A 10“ durch die Angabe „A 11“ ersetzt.
6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 die Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erworben haben, können in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 oder ein darüber liegendes Amt übernommen werden, wenn sie
  1. geeignet sind,
  2. sich nach dem Aufstieg nach § 17 in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 mindestens drei Jahre bewährt haben und
  3. erfolgreich in die Aufgaben eines höherwertigen Amtes unterwiesen worden sind.“
7. Dem § 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig bautechnischer Dienst (Fachrichtung Architektur und Stadtbauwesen) nach den §§ 1 und 2 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“
8. In der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 2 werden die Wörter „beim Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ ersetzt.

9. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig vermessungstechnischer Dienst (Fachrichtung Geodäsie) nach § 3 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt als Zugangsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Laufbahngesetzes ein mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für den technischen Dienst Umwelt geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienfachrichtung nach § 34 und eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe von § 6 Absatz 5 von mindestens zwei Jahren, die mindestens einer Tätigkeit des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 entsprechen muss. Über die Anerkennung entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes die Laufbahnordnungsbehörde. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und in Satz 1 wird das Wort „Studienrichtung“ durch die Wörter „für den technischen Dienst Umwelt geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Studienfachrichtung“ ersetzt.

11. § 34 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 34 Geeignete Studienfachrichtungen für die Laufbahngruppe 2

Geeignete Studienfachrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind für den Laufbahnzweig nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 die folgenden Studien:

1. Agrarwissenschaft,
2. Architektur,
3. Bauingenieurwesen,
4. Bergbau, Geotechnik,
5. Biochemie,
6. Biologie,
7. Biotechnologie, Bioingenieurwesen,
8. Chemie, Lebensmittelchemie,
9. Elektrotechnik, Informationstechnik,
10. Energietechnik,
11. Feinwerktechnik, Mikrotechnik,
12. Fischereiwissenschaft,
13. Geologie, Geographie, Geoökologie,
14. Kerntechnik,
15. Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur,
16. Limnologie,
17. Luft- und Raumfahrttechnik,
18. Maschinenbau,
19. Mechatronik,

20. Medizinphysik,  
 21. Meteorologie,  
 22. Nanowissenschaften, Nanotechnologie,  
 23. Optische Technologien,  
 24. Physik,  
 25. Reaktortechnik,  
 26. Schiffstechnik,  
 27. Sicherheitstechnik,  
 28. Umwelttechnik, Umweltschutztechnik, Technischer Umweltschutz, Umweltingenieurwesen,  
 29. Umweltwissenschaften, Umweltschutz und vergleichbare Studiengänge mit den Schwerpunkten Ökologie und Entsorgung,  
 30. Verfahrenstechnik,  
 31. Vermessungstechnik,  
 32. Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung,  
 33. Wasserwirtschaft, Wassertechnologie, Hydrologie,  
 34. Werkstoffwissenschaften, Materialwissenschaften.“
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:
- „3. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung,  
 4. Urbanistik.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Raumplanung mit den Schwerpunkten Städtebau oder Stadtplanung, Stadtplanung, Urban Design, Urbanistik oder Stadt- und Regionalplanung.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Städtebau nach § 4 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“
13. Dem § 38 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Geeignet sind ebenfalls alle Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Landespflege nach § 5 der Anlage zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin ermöglichen.“
14. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:
- „§ 45a  
 Bewährungsaufstieg und Erweiterung  
 der Laufbahnbefähigung
- Die Vorschriften der §§ 17 und 18 finden auch auf Beamtinnen und Beamte Anwendung, bei denen ein Bewährungsaufstieg oder eine Erweiterung der Laufbahnbefähigung zum 3. März 2022 bereits vollzogen wurde.“
15. Die Anlage zu § 6 wird wie folgt gefasst:
- „1. Laufbahnzweige mit Vorbereitungsdienst**  
 bautechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)  
 vermessungstechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

Städtebau  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

Landespflege  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, jedoch in beiden Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

technischer Dienst Arbeitsschutz  
 (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt; jedoch in beiden Laufbahngruppen in den jeweiligen Einstiegsämtern Einstellung nach Maßgabe des § 6 Absatz 7 möglich)

eichtechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt)

## 2. Laufbahnzweige ohne Vorbereitungsdienst

bautechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt)

Forstdienst  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)

technischer Dienst Umwelt  
 (Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)

eichtechnischer Dienst  
 (Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt)

technischer Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr

(Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt; Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt)“

### Artikel 2

#### Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin

In § 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der technischen Dienste des Landes Berlin vom 9. Juni 2015 (GVBl. S. 286), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste

§ 1 Absatz 1 der Verordnung zu den §§ 22 und 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 167) wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung technische Dienste das Auswahlverfahren und die Ausgestaltung der dienstlichen Qualifizierung (§ 22 der Laufbahnverordnung technische Dienste) und des modular wissenschaftlich ausgerichteten Studienganges der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation (§ 23 der Laufbahnverordnung technische Dienste) zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.“

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
 Regierende Bürgermeisterin

Andreas Geisel  
 Senator für Stadtentwicklung,  
 Bauen und Wohnen